

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.2018

Geschäftszahl

Ro 2016/01/0013

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2017/01/0453

Ro 2016/01/0014

Ro 2016/01/0015

Ro 2017/01/0001

Rechtssatz

Das Auskunftsverlangen nach § 41 Abs. 2 BWG idF BGBl. I Nr. 159/2015 (bzw. nunmehr nach § 41 Abs. 2 BWG iVm § 16 Abs. 2 Fm-GWG) ist als schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln zu qualifizieren, das im Wege einer sog. Verhaltensbeschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG nur unter der Voraussetzung bekämpfbar war, dass die Beschwerdemöglichkeit an ein VwG durch eine einfachgesetzliche Regelung eingeräumt war.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2016010013.J08